

Telefon: 0 233-720389
Telefax: 0 233-12720389

Mobilitätsreferat
Städtebau, Saisonale
Stadträume, Fußverkehr und
ÖPNV
MOR-GB2.221

Hinweis auf Bushaltestellen Siegenburger Straße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02354 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 7 - Sendling-Westpark am 07.11.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17231

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02354

Beschluss des Bezirksausschusses des 7. Stadtbezirkes Sendling-Westpark vom 30.09.2025

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 7 - Sendling-Westpark hat am 07.11.2024 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02354 beschlossen.

In dem Antrag bitten Sie um die Anbringung von Hinweisschildern, um Besucher*innen der Nachbarschaft den Weg zu der Bushaltestelle „Siegenburger Straße“ an der T-Kreuzung Säulingstraße, Breitachstraße, Edelsbergstraße sowie in der Fußgängerunterführung unter dem Mittleren Ring hinsichtlich der Auffindbarkeit der Haltestellen in Fahrtrichtung Norden zu erleichtern.

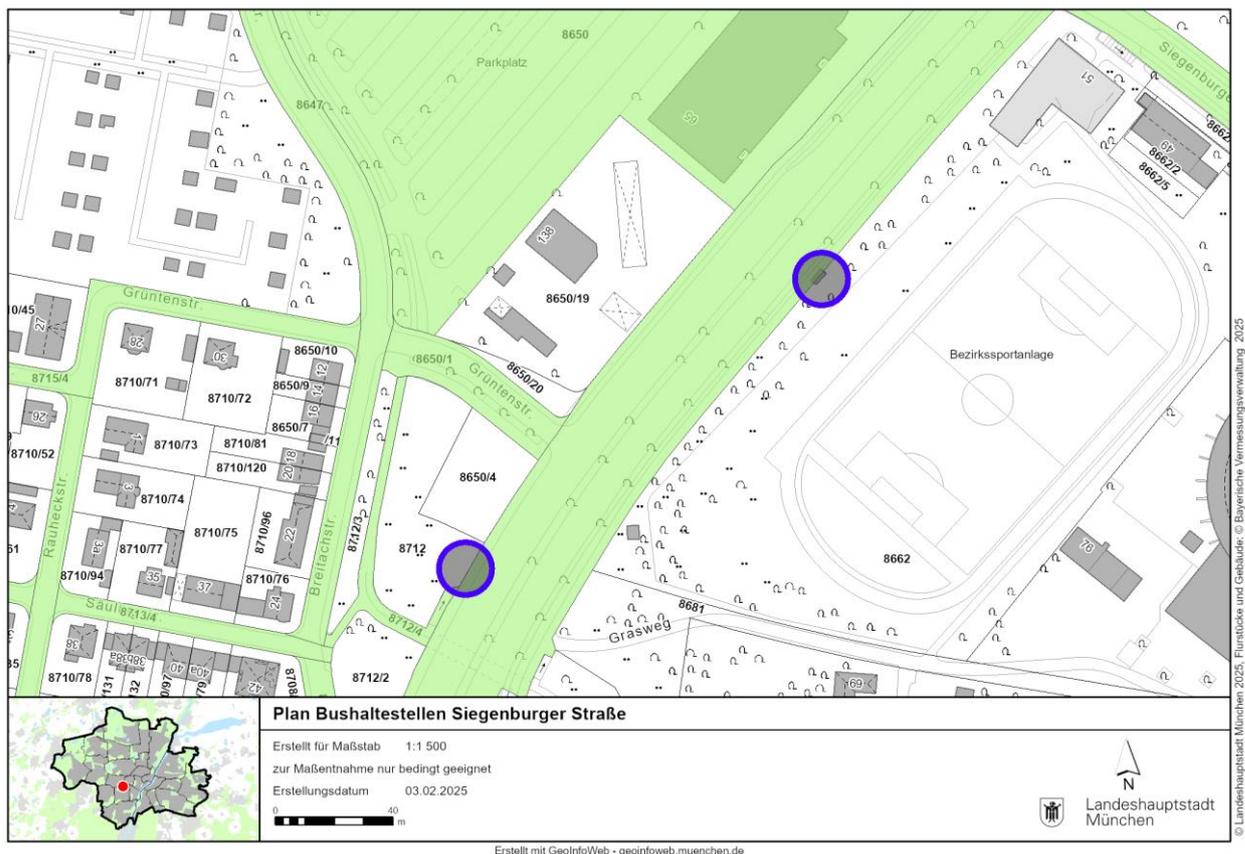
Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Allgemein

Wegweiser kann die Straßenverkehrsbehörde zu Zielen mit erheblicher Verkehrsbedeutung ausschildern. Dies sind nach der Verwaltungsvorschrift der Straßenverkehrsordnung Ziele mit erheblicher Verkehrsbedeutung. Dies können sein: Ortsteile (z. B. Parksiedlung, Zentrum, Kurviertel), öffentliche Einrichtungen (z. B. Flughafen, Bahnhof, Rathaus, Messe, Universität, Stadion), Industrie- und Gewerbegebiete sowie Erholungs- und Freizeitgebiete oder Freizeiteinrichtungen sein. Zu anderen Zielen darf nur dann so hingewiesen werden, wenn dies wegen besonders starken auswärtigen Zielverkehrs unerlässlich ist. Die Anordnung von Verkehrszeichen ist außerdem nur dort zulässig, wo dies aufgrund der besonderen Umstände z.B. aus Gründen der Verkehrssicherheit oder Ordnung des Verkehrs zwingend erforderlich ist.

Ortstermin am 11. November 2024

Das Mobilitätsreferat (Team Städtebau, Saisonale Stadträume, Fußverkehr und ÖPNV – GB2.221) hat sich im Rahmen eines Ortstermins am 11. November 2024 die Situation an der genannten Örtlichkeit angesehen und ist zu folgendem Ergebnis gekommen:



Ein amtlicher Wegweiser zur Bushaltestelle „Siegenburger Straße“ in Richtung Norden kann leider nicht angeordnet werden. Die Bushaltestelle „Siegenburger Straße“ der Buslinie 63 in Fahrtrichtung Norden ist kein Ziel mit besonders starkem auswärtigem Zielverkehr. Ein starker auswärtiger Zielverkehr ist in der direkten Umgebung im Zusammenhang mit dem „BMW Park“ zu sehen. Dieser ist sowohl von der Bushaltestelle „Siegenburger Straße“ in Fahrtrichtung Süden als auch von dem naheliegenden Parkplatz Siegenburger Str. 65, 80686 München ausreichend ausgeschildert. Es ist nicht zu erwarten, dass der hierfür Anreisende auswärtige Zielverkehr, westlich der Garmischer Straße, die Buslinie 63 in Fahrtrichtung Norden aufsucht. Ein anderweitiges starkes Besucheraufkommen, welches eine Beschilderung der Bushaltestelle „Siegenburger Straße“ von Amtswegen rechtfertigen würde, wird nicht gesehen.

Zur vollumfänglichen Beantwortung des Antrags hat das Mobilitätsreferat die Stadtwerke München / Ressort Mobilität (Münchner Verkehrsgesellschaft – SWM/MVG) für eine Stellungnahme angefragt.

Stellungnahme der SWM/MVG vom 21.03.2025:

"Die SWM/MVG sieht sich nicht zuständig, an der benannten Stelle ein Hinweisschild zu errichten, da es sich um öffentlichen Grund handelt. Ortsansässigen ÖPNV-Nutzer*innen ist darüber hinaus der Weg bekannt. Ortsfremden ÖPNV-Nutzer*innen wird sowohl in der App

MVGO als auch in der Verbindungssuche auf mvg.de jeweils eine zoombare Karte angezeigt, die das Auffinden der Haltestelle erleichtert."

Der Antrag wurde ferner in der Bereisungskommission thematisiert, in welcher neben Vertreter*innen der SWM/MVG auch das Polizeipräsidium München Abteilung E4 vertreten ist, mit dem Ergebnis, dass eine Beschilderung als nicht notwendig erachtet wird.

Die Kosten für die Anbringung und Instandhaltung eines alternativen nichtamtlichen Hinweisschildes stehen nicht im Verhältnis gegenüber dem zu erwartenden Nutzen der Beschilderung.

Antragsunabhängig wurde aufgrund der auch auf dem Antrag beigefügten Bildern zusehenden dichten Vegetation entlang des thematisierten Abgangs, das Baureferat - Abteilung Gartenbau G2 gebeten, eine verstärkte Beachtung hinsichtlich des Unterhalts der Grünanlage zu legen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02354 der Bürgerversammlung des 7. Stadtbezirkes Sendling-Westpark vom 07.11.2024 kann nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Das Mobilitätsreferat GB2.221 kommt zu dem Entschluss, dass ein amtlicher Wegweiser zu der Bushaltestelle „Siegenburger Straße“ in Richtung Norden nicht angeordnet werden kann.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02354 der Bürgerversammlung des 7. Stadtbezirkes Sendling-Westpark am 07.11.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 7. Stadtbezirkes Sendling-Westpark der Landeshauptstadt München

Der*Die Vorsitzende

Der Referent

Günter Keller

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA 7 - Sendling-Westpark kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 7 - Sendling-Westpark kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 7 - Sendling-Westpark ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.221

zur weiteren Veranlassung